



# Wir danken für Ihren Beitrag!

Evangelische Kirche in Österreich  
Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz - Heilandskirche

Tel: 059 1517 60827

E-Mail: [kirchenbeitrag@heilandskirche.st](mailto:kirchenbeitrag@heilandskirche.st)  
KB-Beauftragte(r): FOI Grete Hermann-Herrenalb  
Parteienverkehr: Mo-Do 9.00-12.00 Uhr  
und Di 13.30-17.00 Uhr

Graz - Heilandskirche 8010 Graz Kaiser-Josef-Platz 9

Frau  
Brigitte Ammerer  
Schießstattgasse 53  
8010 Graz

Graz, am 02.03.2022

PersNr.: **6100021265**

## KIRCHENBEITRAGSBESCHEID 2022

gemäß §1(2) BGGI 182(1961) und KBFaO

Sehr geehrte Frau Ammerer,  
Ihre Beitragsgrundlage beträgt,

aufgrund einer Schätzung

ergibt folgende Beitragsgrundlage:

errechneter Kirchenbeitrag vor Absetzbeträge:

Summe:

abzüglich allgemeinen Absetzbetrag 44,00 €

zuzüglich 20% Gemeindeumlage:

**Jahresvorschreibung für 2022 :**

**Offener Gesamtbetrag :**

Die Einzahlungen sind berücksichtigt bis 23.02.2022

Wir erbitten Ihre Zahlung bis zum 11.05.2022

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Beitragsstelle ([kirchenbeitrag@heilandskirche.st](mailto:kirchenbeitrag@heilandskirche.st))  
oder besuchen Sie uns auf [www.gerecht.at](http://www.gerecht.at)**

|  | Einhebesatz | Reduzierter Einhebesatz |
|--|-------------|-------------------------|
|--|-------------|-------------------------|

|  |             |  |
|--|-------------|--|
|  | 31.745,73 € |  |
|--|-------------|--|

|  |             |  |
|--|-------------|--|
|  | 31.745,73 € |  |
|--|-------------|--|

|  |          |  |
|--|----------|--|
|  | 317,46 € |  |
|--|----------|--|

|  |          |  |
|--|----------|--|
|  | 317,46 € |  |
|--|----------|--|

|  |          |  |
|--|----------|--|
|  | -44,00 € |  |
|--|----------|--|

|  |          |  |
|--|----------|--|
|  | +54,69 € |  |
|--|----------|--|

|  |                 |  |
|--|-----------------|--|
|  | <b>328,15 €</b> |  |
|--|-----------------|--|

|  |                 |  |
|--|-----------------|--|
|  | <b>328,15 €</b> |  |
|--|-----------------|--|

## informiert zur Kirchenbeitragsvorschreibung:

- **Beitragspflichtig** ist jede/jeder Evangelische ohne Rücksicht auf ihre/seine Staatsangehörigkeit in jener Pfarrgemeinde in der sie/er in Österreich ihren/seinen Hauptwohnsitz oder ihren/seinen Wohnsitz hat.
- **Beitragsgrundlage** zur Ermittlung des Kirchenbeitrages ist das Einkommen des Vorjahres, hilfsweise der nach bürgerlichem Recht zustehende Unterhaltsanspruch und/oder der Lebensaufwand des vorangegangenen Jahres, oder bei einer erstmaligen Vorschreibung oder nach einer Unterbrechung das im Beitragsjahr erzielte Einkommen.
- Jede/Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat alle für die Ermittlung der Beitragsgrundlage wesentlichen Tatsachen bekannt zu geben und erforderlichenfalls auch nachzuweisen. Kommt die/der Beitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Vorschreibung aufgrund einer Beitragsgrundlage welche, mittels **Schätzung oder Daten der Statistik Austria zum statistischen Einkommen** ermittelt wird.
- Jede/Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat das Recht, durch Vorlage zweifelsfreier Unterlagen eine zuletzt erfolgte Einschätzung außer Kraft zu setzen.
- **Kirchenbeitrag**  
Der Kirchenbeitrag beträgt 1 % der ermittelten Beitragsgrundlage, vermindert um den allgemeinen Absetzbetrag von € 44,-- zuzüglich der (Pfarr)Gemeindeumlage der jeweiligen Wohnsitzpfarrgemeinde.  
Für Einkommen wie Abfertigung, einkommenssteuerrechtlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabengewinne und Gewinne aus Veräußerung von Geschäftsanteilen gilt ein reduzierter Kirchenbeitragsatz von 0,5 %.
- Tritt nach Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals die Kirchenbeitragspflicht ein, wird die ermittelte Beitragsgrundlage im ersten Jahr um 30%, im zweiten Jahr um 20% und im dritten Jahr um 10% reduziert.
- Ist nur ein/eine **PartnerIn** (Ehepartner, eingetragene Partnerschaft) Angehöriger der Evangelischen Kirche gilt Folgendes:
  - Beziehen beide PartnerInnen Einkünfte, entrichtet die/der evangelische PartnerIn den Beitrag nach ihrem/seinem Einkommen /Lebensaufwand.
  - Ist die/der evangelische PartnerIn AlleinverdienerIn ist ihr/sein Kirchenbeitrag um jenen Betrag zu vermindern, der die/der nicht evangelische PartnerIn an eine Kirche (nur anerkannte Religionsgemeinschaften) leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.
  - Ist die/der evangelische PartnerIn ohne ausreichendes Einkommen, ist die Beitragsgrundlage der gegenüber dem/der anderen PartnerIn zustehende Unterhaltsanspruch (in der Regel ein Drittel des Einkommens des nichtevangelischen Partners), vermehrt um das nichtausreichende Einkommen bzw. den Lebensaufwand. (Dabei ändert sich die Berechnungsformel, indem nur € 22,- abzuziehen sind).
- **Kinderermäßigung:** Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe zusteht, wird der Kirchenbeitrag um € 22,-- ermäßigt.
- Für **AlleinverdienerInnen**, die Anspruch auf den steuerlichen Alleinverdienerabsetzbetrag haben, wird der Kirchenbeitrag um € 15,-- herabgesetzt.
- Eine weitere **Ermäßigung** des Kirchenbeitrages ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Dafür sind Einkommen und Sonderausgaben nachzuweisen.
- Sämtliche Zahlungen werden auf die jeweils älteste fällige Beitragsschuld angerechnet.

Wenn Sie Ihren Kirchenbeitrag in Teilzahlungen begleichen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Kirchenbeitragsstelle, die Ihnen auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei der umseits genannten Kirchenbeitragsstelle berufen werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Berufung ist zu begründen. Informationen zum Datenschutz entsprechend DSGVO finden Sie unter <http://www.okr-evang.at/datenschutz/>

## Danke für Ihre Einzahlung STEUERLICHE ABSETZBARKEIT

Die Evangelische Kirche in Österreich ist nach § 18 Abs. 8 EstG gesetzlich dazu verpflichtet, die ab 1.1.2017 jährlich bezahlten Kirchenbeiträge zur Berücksichtigung als Sonderausgaben in der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu melden. Ausschließlich auf Grundlage dieser Meldung können jährlich bis € 400,-- als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sie können die Datenübermittlung bei Ihrer Kirchenbeitragsstelle schriftlich untersagen. Die Absetzung des Kirchenbeitrags bei der Lohn- bzw. Einkommensteuer ist dann nicht möglich. Weitere Informationen finden Sie auf [www.gerecht.at](http://www.gerecht.at)

Ihr Kirchenbeitrag macht viel möglich! Ihren Kirchenbeitragsrechner und viele weitere Informationen finden Sie auf [www.gerecht.at](http://www.gerecht.at)